



Gießener Tanz-Club 74 e.V.

Mitglied des DTV (Nr. 2052 001) im DSB, Mitglied des LTVH, Mitglied des LSB
Clubheim: 35398 Gießen, Bachweg 28, Telefon: 0641-25800
eMail: vorstand@gtc74.de

Satzung

2012

Satzung des Gießener Tanz-Club 74 e.V.

Präambel

Im nachfolgenden Satzungstext erfolgt aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel die Ansprache in männlicher Form. Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes schließt diese Formulierung die weibliche Form grundsätzlich aber immer mit ein.

§ 1 Name und Sitz

Der am 11. Dezember 1974 gegründete Verein führt den Namen

Gießener Tanz-Club 74 e. V.

und hat seinen Sitz in Gießen. Er ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen unter der Nr. 965.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsports.

Dies geschieht durch Ausbildung und Förderung von Tanzsportlern aller Alters- und Leistungsklassen bis hin zur Befähigung an Turnieren teilzunehmen, durch Ausbildung eigener Übungsleiter, und durch die Ausrichtung tanzsportlicher Veranstaltungen.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

5. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Zugehörigkeit zur Dachorganisation des Sportes

Der Verein ist über den Fachverband HESSISCHER TANZSPORTVERBAND E. V. (HTV) Mitglied des LANDESSPORTBUNDES HESSEN E. V. (LSBH) im DEUTSCHEN SPORTBUND (DSB), deren Satzungen er vorbehaltlos anerkennt.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Jugendmitglieder
- Passive Mitglieder

2.1. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden. Voraussetzung ist die Bereitschaft, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen

2.2. ordentliche Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2.3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

2.4. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterzeichnen.

2.5. Mitglieder, die aktiv am Vereinstraining teilnehmen, dürfen für keinen anderen Tanzsportverein starten. Ausnahmen kann nur der Vorstand genehmigen.

3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Aufgenommenen erhalten eine Satzung, deren Bestimmungen sie sich unterwerfen.

3.2. Die Aufnahme erfolgt auf unbestimmte Zeit.

3.3 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Kündigung, sowie durch Ausschluss aus dem Verein.

3.4. Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt werden. Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende erklärt werden.

3.5 Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen von der Mitgliedschaft ausschließen, ihm einen Verweis erteilen, oder für eine bestimmte Zeit die Teilnahme an Aktivitäten des Vereins untersagen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ist das Mitglied trotz Mahnung mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate im Rückstand bedarf der Ausschluss keiner weiteren Begründung.

3.6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt bestehen.

3.7. Vor der Entscheidung über einen Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

Gegen den Beschluss des Vorstandes, der mit sofortiger Wirkung erfolgt und eine Begründung enthalten muss, steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung des Ausschlussbescheides, per eingeschriebenem Brief, das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu. Dort ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

4.1 Rechte der Mitglieder

4.2. Ordentliche Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können in den Vorstand gewählt werden.

4.3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, bestehenden Ausschüssen und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4.4. Allen Mitgliedern steht das Recht zu, Trainingsstätten und andere Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der Hausordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen.

4.5. Die Rechte unter Abschnitt § 5 4.2. bis 4.4 ruhen, solange ein Mitglied selbstverschuldet mit Beitragszahlungen für mehr als drei Monate im Verzuge ist.

5.1. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

5.2. den Verein in all seinen Bestrebungen zu unterstützen,

5.3. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren,

5.4. den Anordnungen des Vorstands oder der Übungsleiter im Sinne dieser Satzung Folge zu leisten.

5.5. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

6.1. Für die Vereinsmitglieder gelten außer dieser Satzung die Satzungen der einzelnen Landes- bzw. der zuständigen Fachverbände.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung 2. der Vorstand 3. die Jugendversammlung

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

2.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres zusammen. Der Termin sollte spätestens im März liegen. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder in elektronischer Form gem. § 126 a BGB unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen.

2.2. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Jahresberichts des 1.Vorsitzenden
- Jahresbericht der Spartenleiter
- Jahresbericht des Schatzmeisters
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Neuwahlen wegen Ablauf der Wahlperiode oder wegen vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, sei es durch Tod oder Amtsniederlegung – siehe § 8 3.2.
- Bestätigung des/der gewählten Jugendwarts/Jugendwartin
- Verabschiedung des Haushaltsplans für das laufende Jahr
- Abstimmung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder

2.3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vor Versammlungstermin schriftlich oder in elektronischer Form gem. § 126 a BGB beim 1.Vorsitzenden vorliegen. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.

2.4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bis zum 31.12.des Vorjahres schriftlich oder in elektronischer Form gem. § 126 a BGB beim Vorstand eingereicht werden.

2.5. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, mit Ausnahme von Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

2.6. Anträge, die schriftlich eingereicht werden und begründet wurden, müssen nicht persönlich vorgetragen werden; über sie ist in jedem Falle abzustimmen.

2.7. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer eine Anwesenheitsliste mit Erfassung der Altersangabe aller anwesenden Mitglieder zu erstellen.

3.1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Eine Stimmübertragung ist unzulässig.

3.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins oder schriftlich durch Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Im letzteren Falle muss die Einberufung innerhalb eines Monats nach Antragstellung erfolgen.

3.3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung unterliegt den gleichen Bestimmungen wie die ordentliche Mitgliederversammlung; sie hat die gleichen Rechte wie diese.

4.1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider das älteste Vorstandsmitglied.

4.2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

4.3. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Zu Beginn der Vorstandswahlen ist aus den Reihen der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu ermitteln, der diese verantwortlich durchführt. Der Wahlleiter ist selber stimmberechtigt, darf aber nicht für ein Vorstandsamt kandidieren. Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht, mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden, die nur geheim gewählt werden können. Der Wahlleiter kann die Mitgliederversammlung befragen, ob die Wahl des 1. oder 2. Vorsitzenden abweichend davon auch in offener Abstimmung durchgeführt werden kann. Es bedarf dazu der Zustimmung der vorgeschlagenen Kandidaten. Schriftliche Abstimmung per Stimmzettel muss auch erfolgen, wenn zwei oder mehrere Mitglieder für ein Amt kandidieren. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei einer erneuten Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bewerben sich mehr als zwei Mitglieder für die unter 5.4. aufgeführten Ämter und erreicht keines die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erzielt haben. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

4.4. Den zwei Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers in der Folge ist unstatthaft. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt nach § 8. 3.2.

4.5. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Protokolle der Mitgliederversammlung werden vier Wochen nach dem Versammlungstermin in den Clubräumen des GTC 74 für einen Zeitraum von vier Wochen zur Einsichtnahme ausgehängt.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Jugendwart, der Jugendwartin. Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich an: Der Pressewart, der Organisationswart.

Der Vorstand kann bei Bedarf Beisitzer für besondere Aufgaben befristet in den Vorstand berufen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3.1. Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt bis Neuwahlen erfolgt sind. Ein Mitglied kann auch in den Vorstand gewählt werden, wenn seine Abwesenheit begründet ist, und dasselbe schriftlich seine Bereitschaft zur Mitarbeit im Vorstand bekundet.

3.2. Gewählt wird jedes Jahr die Hälfte des Vorstands.

In ungeraden Jahren: 1.Vorsitzender, Schatzmeister, Sportwart, Pressewart, Jugendwartin;

In geraden Jahren: 2.Vorsitzender, Schriftführer, Organisationswart, Jugendwart.

Die Beisitzer für besondere Aufgaben werden nach Bedarf für ein oder zwei Jahre gewählt.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Sind die beiden Vorsitzenden verhindert, so sind die Sitzungen vom ältesten Vorstandsmitglied einzuberufen. Für die Leitung der Vorstandssitzungen gilt sinngemäß das Gleiche.

5. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

6. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung, die alle wichtigen Regelungen des Vereins beinhaltet. Sie wird kontinuierlich fortgeschrieben und angepasst.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des erweiterten Vorstands gem. § 8.1. anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss binnen acht Tagen eine 2.Sitzung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der zweiten Einladung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

7.1. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

7.2. Sollte ein Beschluss aus Termingründen kurzfristig nötig sein und keine ordentliche Vorstandssitzung einberufen werden können, so kann dieser auch mündlich, telefonisch oder in elektronischer Form gem. § 126 a BGB unter genauer Angabe des Beschlussgrunds herbei geführt werden.

7.3. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen jedem Vorstandsmitglied zur Kenntnis zu bringen.

8.1. Der Rücktritt von einem Vorstandsamt bedarf der schriftlichen Form.

8.2. Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern hat der Vorstand das Recht, die frei gewordenen Ämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung an geeignete Vereinsmitglieder zu delegieren.

8.3. Scheidet jedoch mehr als ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied aus, so müssen für die frei werdenden Ämter Nachwahlen angesetzt werden, die dann innerhalb eines Monats auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen sind

8.4. .Beim Ausscheiden beider Vorsitzender erfolgt die Einberufung gemäß § 7.3.2 Tritt der gesamte Vorstand zurück, so wird die Versammlung durch ein vom Vorstand vor seinem Rücktritt zu bestimmendes, vertrauenswürdiges Vereinsmitglied einberufen.

§ 9 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung.

2.1. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden.

Sie muss mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung durchgeführt werden und ist schriftlich zwei Wochen vor dem Termin durch den Jugendwart einzuberufen.

2.2. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugendlichen erforderlich ist oder auf Antrag von wenigstens 20 % der Jugendlichen Mitglieder.

3. Die Jugendabteilung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

4.1. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und die Jugendwartin im Rhythmus gem. § 8.3.2. alle 2 Jahre für 2 Jahre. Sie müssen ordentliche Mitglieder sein und von der sich anschließenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

4.2. Die Jugendversammlung wählt den/die Jugendsprecher/-in für 2 Jahre. Bei seiner Wahl darf er/sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4.3. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend der Bestimmung des § 7.4.2.

5. Der Jugendwart, die Jugendwartin und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend in Kreis und Land und gegenüber den Landesfachverbänden.

§ 10 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse bilden und einsetzen, die nach seinen Anweisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

§ 11 Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der einmaligen Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung.

2. Der Beitrag wird durch Bankeinzug erhoben.

3. Der Vorstand ist bei besonderen Veranlassungen befugt, Umlagen festzusetzen, die jährlich 1/4 des Jahresbeitrages nicht übersteigen dürfen, und zwar für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Aufgaben dienen.

4. Der Vorstand hat aus begründetem Anlass das Recht, den Beitrag, die Aufnahmegebühr und Umlagen eines Mitgliedes ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung - Bearbeitung - Verarbeitung - Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit - Sperrung seiner Daten - Löschung seiner Daten.

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien, sowie elektronischen Medien (beispielsweise GTC Homepage) zu.

§ 13 Vereinsregister

Zur Erlangung rechtlicher Wirksamkeit hat der Vorstand jede Satzungsänderung, jede Neuwahl des Vorstandes oder die Auflösung des Vereins beim Amtsgericht Gießen eintragen zu lassen.

§ 14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies beantragen und die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen in geheimer Abstimmung entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports

Die vorliegende Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 2.März 2012 beschlossen und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen.

Alle alten Fassungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Der Vorstand des GTC 74 e.V.